

die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich von vier Sonntagen nicht überschritten werden. Der Antrag kann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, oder einer sie vertretenden Personenvereinigung gestellt werden.

Der Behörde wird bei der Zulassung von Sonntagsöffnungen Ermessen eingeräumt. Das Ermessen ist dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben. Zweck der Ermächtigung ist es, für die Einhaltung der allgemein zulässigen Verkaufszeiten zu sorgen.

Gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.04.2021, in Kraft getreten am 06.05.2021, zur Durchführung des NLöffVZG wurden konkretisierende Verwaltungsvorschriften erlassen.

So gibt der vorbezeichnete Runderlass den zuständigen Behörden vor, dass bei der Entscheidung über eine Zulassung die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des BVerfG vom 01.12.2009-1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07- zum BerlLadÖffG, zu beachten ist. Im Hinblick auf die grundsätzlich sicherzustellende Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dürfen Öffnungen an den nicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 NLöffVZG ausgenommenen Sonntagen nur bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen werden.

So ist insbesondere darzulegen, ob und wie zumindest einer der in § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG genannten Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonntagen rechtfertigt. Dazu bedarf es einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung, denn es muss Klarheit über die Art sowie über das zeitliche und räumliche Ausmaß der Veranstaltung oder des Ereignisses bestehen.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob der jeweilige Sachgrund so gewichtig ist, eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu rechtfertigen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. Vom 01.11.2019-7 ME 56/19 – und 01.09.2020 – 7 ME 89/20-).

Hinzuweisen ist auf die ständige Rechtsprechung zur Feststellung von Sachgründen. So werden wirtschaftliche Interessen an einer sonntäglichen Ladenöffnung wie z.B. Umsatzinteresse des Handels oder Shoppinginteressen der Kundinnen und Kunden nicht als Sachgründe akzeptiert.

Als Sachgrund zur beantragten Sonntagsöffnung wurde die Veranstaltung Dorffest/Flohmarkt in Alfhausen als besonderer Anlass ausgewählt. Erforderlich ist im Kern, dass der besondere Anlass den Sonntag prägt und die Geschäftsöffnung sich als bloßer Annex zu dieser Veranstaltung darstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009- 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 – und OVG Niedersachsen, Beschl. vom 05.05.2017 – 7 ME 32/17-, 13.09.2017 7 ME 77/17-, 01.11.2017 – 7 ME 100/17-, 05.10.2018 – 7 ME 75/18-, 07.03.2019 – 7 ME 9/19 -, 01.11.2019 – 7 ME 56/19- und 01.09.2020 – 7 ME 89/20 -).

Als Prüfkriterien kommen im Wesentlichen folgende Aspekte in Betracht:

1. Besucherströme

Es bedarf einer Prognose, dass die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Besucherströme können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller prognostiziert werden, die Gemeinde hat aber die Bewertung nachvollziehbar vornehmen.

2. zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang des Anlasses muss den der Ladenöffnung begründen (vgl. VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 – 1 B 14/20 -).

3. örtlicher Umfang

Die Festlegung des Ortsbereichs stützt das Regel-Ausnahme-Prinzip. Daher ist insbesondere der Bezug des Ortsbereichs der Ladenöffnung zum Anlass nachvollziehbar darzustellen. Die Ladenöffnung darf auch hier insoweit nur Annex sein. Es ist zu prüfen und zu begründen, wie weit die Ausstrahlungswirkung des Anlasses örtlich reicht. So werden z.B. bei kleineren Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 m bis 1000 m hiervon regelmäßig nicht mehr erfasst (vgl. VG Köln, Beschl. vom 04.12.2018 – 1 L 2722/18-, VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 – 1 B 14/20 -).

Sie haben den Antrag auf Sonntagsöffnung am 19.04.2024 als Vorsitzender der Werbegemeinschaft Alfhausen schriftlich gestellt. Die Verkaufsstellen sollen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung Dorffest/Flohmarkt, welche am 26.05.2023 im Orstkern von Alfhausen (Hauptstraße und Kichplatz) veranstaltet wird, stattfinden. Eine Anhörung zu Ihrer beantragten Sonntagsöffnung wurde durchgeführt. Stellungnahmen von der IHK, der Handwerkskammer und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems sind eingegangen und bei dieser Zulassung berücksichtigt worden.

Die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung sind vorliegend erfüllt, da die Veranstaltung Dorffest/Flohmarkt einen hinreichenden Anlass für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darstellt.

Die Veranstaltung wird bereits seit über 20 Jahren traditionell im Mai durchgeführt. Die Veranstaltung findet unter Beteiligung vieler weltlicher und kirchlicher Vereine statt. Unter anderem engagieren sich an der Veranstaltung, mit verschiedenen Angeboten, der Förderverein Jugend & Sozialarbeit, die katholische Landjugend, die katholische Frauengemeinschaft, der Partnerschaftsverein „La Maignanne“, der Jugendtreff Alfhausen, die Feuerwehr Alfhausen und der Verein Kolping & Jungkolping. Darüber hinaus findet ein traditioneller Flohmarkt mit ausschließlich privaten Ausstellerinnen, Ausstellern und vorallem Kindern statt. Die Veranstaltung stellt unter Berücksichtigung der Tradition und eines veranstaltungstypischen Gesamtbildes ein besonderes Ereignis für die Gemeinde Alfhausen und die umliegenden Gemeinden dar.

Zur geplanten Veranstaltung rechnet die Werbegemeinschaft Alfhausen wie auch in den letzten Jahren mit rund 1.200 bis 1.500 Besuchern. Unter Bezugnahme der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist diese Prognose nachvollziehbar. Eine alleinige Sonntagsöffnung der Einzelhandelsgeschäfte würde einen solchen Besucherstrom nicht erzeugen, wonach die Öffnung lediglich als Annex der Veranstaltung zu werten ist.

Die Anlassveranstaltung ist am Sonntag, 26.05.2024 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr festgesetzt. Die beantragte Sonntagsöffnung wurde ebenfalls für diesen Zeitraum von der Werbegemeinschaft Alfhausen beantragt und ist damit auch zeitlich als reiner Annex zu werten.

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf den Bereich der die Ausnahme begründenden Veranstaltung. Der Aufbau der Veranstaltung Dorffest/Flohmarkt erschreckt sich über die Hauptstraße, Teilbereiche der Straße Am Buschbach und dem Kirchplatz. Die Sonntagsöffnung wird wie der Anlage zum Bescheid zu entnehmen, für die an der Veranstaltung angrenzenden Geschäfte beantragt, die somit das fußläufig erreichbare Umfeld der Veranstaltung darstellen. Damit ist der räumliche Bezug zwischen der festgesetzten Veranstaltung Dorffest/Flohmarkt als Anlassveranstaltung und der beantragten Sonntagsöffnung gegeben.

Nach alledem ist die Anlassveranstaltung prägend für den Sonntag, 26.05.2024 und die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung stellt sich lediglich als reiner Annex zur eigentlichen Veranstaltung dar. Die Anlassveranstaltung würde darüber hinaus auch durchgeführt, wenn die Sonntagsöffnung nicht zugelassen werden würde.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung am 21.05.2023 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG gerechtfertigt ist.

Die beantragte Sonntagsöffnung ist daher zuzulassen.

Die beigelegte Anlage ist Bestandteil des Bescheides.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung.

Arbeitsschutz gemäß § 7 NLöffVZG:

Auf besonderen Hinweis der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems im Anhörungsverfahren weise ich Sie ausdrücklich auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes normiert in § 7 NLöffVZG hin:

(1) ¹An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. ²Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:

1.

Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktags derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

2.

Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1 spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben.

3.

Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonnabends oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(3) ¹Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Name, Tag, Beschäftigungszeit und -art des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. ²Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

Rechtsmittelbelehrung:

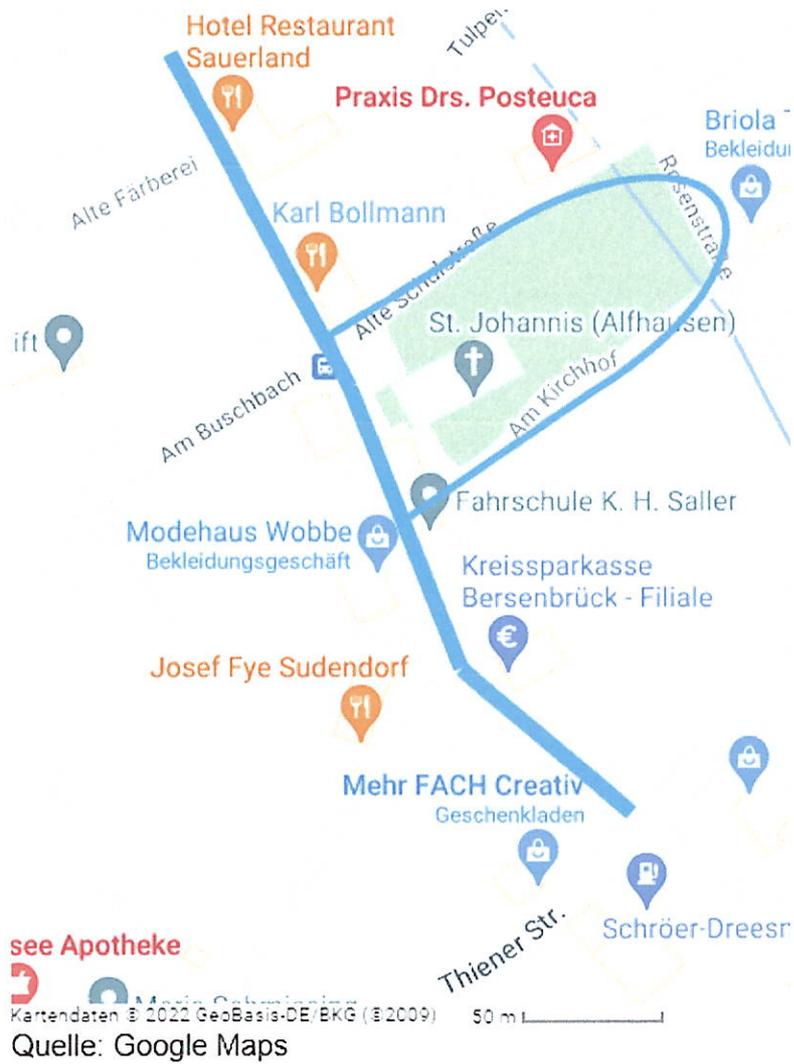
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Osnabrück über die auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Gruß


(Wernke)

Anlage: Lageplan

Anlage zum Bescheid vom 07.05.2024



Legende

— = Bereich des Flohmarktes

Der Flohmarkt findet im Ortskern (Hauptstraße und Kirchplatz) von Alfhausen statt.